

Betreuungsvertrag

zwischen
der Kindertagesstätte (Kita)
Kinderhaus am Stauffacher
Lutherstrasse 20
8004 Zürich

und

Angaben zum betreuten Kind	
Nachname	
Vorname	
Geburtsdatum	
Familiensprache	
Nationalität	
Angaben der Eltern	
Vor-/Nachname der Mutter	
Vor-/Nachname des Vaters	
Strasse und Hausnummer	
PLZ und Ort	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	
Änderungen der Adresse oder der Telefonnummer müssen der Kita gemeldet werden.	

Sorgerecht

Beide Eltern: __ Mutter: __ Vater: __

Eintritt per	
---------------------	--

Betreuungstage				
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag

Erster Eingewöhnungstag am	
-----------------------------------	--

Vertragsbestimmungen

1. Aufnahmebedingungen

Als durch einen Trägerverein geführte Institution nimmt das Kinderhaus am Stauffacher grundsätzlich Kinder aller Nationen und Konfessionen im Alter von 18 Monaten bis zum Kindergarteneintritt auf. Die Gesamtzahl der aufgenommenen Kinder entspricht den Richtlinien des Verbandes Kindertagesstätten der Schweiz.

Die Aufnahme des Kindes ist verbindlich, sobald der vorliegende Betreuungsvertrag von den Erziehungsberechtigten und von der Leiterin des Kinderhauses am Stauffacher unterzeichnet ist, sowie das Sicherheitsdepot (siehe Absatz 5) einbezahlt ist.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages verpflichten sich die Eltern zur regelmässigen und fristgerechten Zahlung der Betreuungskosten sowie zur Einhaltung der Vertragsbestimmungen. Wenn die Eltern den vollen geschuldeten Betrag nicht fristgerecht bezahlen, sieht die Kita sich gezwungen, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen.

Die Eltern gewährleisten den kontinuierlichen Besuch ihres Kindes in der Kita. Eintritte sind grundsätzlich jederzeit möglich. Die Kita-Leiterin entscheidet über die Aufnahme eines Kindes. Für ihre Entscheidung sind folgende Punkte massgebend: freier Platz, Gruppenzusammensetzung, Alter des Kindes, Datum der Anmeldung sowie die gewünschte wöchentliche Betreuungszeit.

Kinder werden ganztags aufgenommen und müssen aus pädagogischen Gründen mindestens zwei Tage pro Woche im Kinderhaus am Stauffacher verbringen. Die vertraglich vereinbarten Tage sind verbindlich. Änderungen bedürfen der Absprache mit der Kita-Leitung und müssen schriftlich festgelegt und bestätigt werden.

Die Eingewöhnungszeit beträgt mindestens 2 Wochen ab Vertragsbeginn. Das Kind hält sich stundenweise (gemäss Eingewöhnungskonzept des Kinderhauses am Stauffacher) in der Kita auf und wird von einem Elternteil begleitet. Je nach Verlauf kann die Eingewöhnungszeit in Absprache mit der Gruppenleitung angepasst werden. Im Vordergrund steht das Wohl des Kindes. Dauert die Eingewöhnungszeit länger als 2 Wochen, begleitet der Elternteil das Kind auch in dieser Zeit in die Kita.

2. Öffnungszeiten

Das Kinderhaus am Stauffacher ist von Montag bis Freitag geöffnet. An den nationalen Feiertagen, den offiziellen Feiertagen der Stadt Zürich und an den zu Jahresbeginn den Eltern schriftlich bekannt gegebenen Betriebsferien und ist die Kita geschlossen.

Die Kinder können ab 7:15 Uhr, jedoch spätestens bis 9:00 Uhr, gebracht werden und sind abends ab 16:00 Uhr bis spätestens 18:00 Uhr pünktlich abzuholen. Wiederholt verspätete Abholungen erfordern längere Arbeitszeiten des Betreuungspersonals und müssen deshalb zusätzlich zur Betreuungsgebühr verrechnet werden.

3. Abwesenheiten/Krankheiten

Im Krankheitsfall (z.B. 38 Grad Fieber, Grippe, ansteckende Kinderkrankheiten) ist das Kind zuhause zu behalten. Im Grenzfall entscheidet die Kita-Leitung, ob ein (krankes) Kind die Kita besuchen kann. Für Arztbesuche sind grundsätzlich die Eltern zuständig. In Notfällen und bei Unerreichbarkeit der Eltern behält sich die Kita-Leitung vor, einen Arzt oder eine nahe gelegene Notfallstation aufzusuchen. Die Kosten der daraus resultierenden ärztlichen Behandlung gehen zu Lasten der Eltern.

Bei anderen unvorhergesehenen Abwesenheiten ist die Gruppenleitung rechtzeitig zu informieren (bis spätestens 8:30 Uhr des jeweiligen Tages). Ferienabwesenheiten sind der Gruppenleitung mindestens einen Monat im Voraus mitzuteilen. In beiden Fällen gibt es keine Rückerstattung der Betreuungskosten und die nicht in Anspruch genommenen Betreuungstage können nicht kompensiert werden (siehe Absatz 5).

4. Versicherung

Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen und obliegt der Verantwortung der Eltern.

5. Kosten

Die Betreuungskosten sind monatlich nach Erhalt der Rechnung bis zum letzten Kalendertag des Vormonates des jeweiligen Betreuungsmonates zu überweisen. Die Eltern haften für die Betreuungskosten solidarisch. Die Betreuungskosten sind auch im Krankheitsfall, bei Ferienabwesenheit und sonstigen Abwesenheiten geschuldet.

Für einen Teil unserer Kita-Plätze subventioniert die Stadt Zürich die Betreuungsbeiträge der Eltern. Bei Eintritt wird geklärt, ob die Eltern einen subventionierten Platz in Anspruch nehmen können oder ob sie den kostendeckenden Ansatz unserer Kita von CHF 110.— pro Tag und Kind bezahlen. Geschwister erhalten bei nicht-subventionierten Plätzen einen Rabatt. Der Tagessatz unserer Kita wird aufgrund der aktuellen Kosten- und Ertragssituation durch den Vorstand festgelegt.

Die Kosten für einen subventionierten Betreuungsplatz werden anhand der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Zürich berechnet und in einer Elternbeitragsberechnung (EB) geregelt. Zum Eintrittsgespräch haben die Eltern die Subventionsbestätigung des Schul- und Sportdepartement der Stadt Zürich mitzubringen. Die Subventionsbestätigung ist für ein Jahr gültig. Deshalb müssen die Eltern jedes Jahr vor Ablauf der Subventionsbestätigung die neue Subventionsbestätigung der Kita einreichen. Im Unterlassungsfall ist die Kita verpflichtet den Vollzahlertarif zu verlangen (CHF 110.— pro Tag). Wenn die Eltern den vollen geschuldeten Betrag nicht fristgerecht bezahlen, sieht die Kita sich gezwungen, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen.

Für alle Betreuungsverhältnisse wird ein Sicherheitsdepot in der Höhe von CHF 500.- erhoben. Bei ordnungsgemässer Kündigung des Kita-Platzes wird das Depot beim Austritt zurückerstattet. Das Depot wird nicht verzinst.

Wenn es der Betrieb zulässt, ist es möglich, Kinder nach Absprache mit der Kita-Leitung einzelne Tage zusätzlich betreuen zu lassen. Ein solcher Zusatztag kostet CHF 110.— ein halber Zusatztag kostet CHF 60.—. Zusatztage müssen beim Bringen des Kindes bar bezahlt werden.

6. Kündigung

Die Kündigung des Krippenplatzes hat schriftlich, auf Ende eines Kalendermonats zu erfolgen.

Es ist eine 3-monatige Kündigungsfrist einzuhalten.

Dem Wunsch nach vorzeitiger Vertragsauflösung (d.h. verkürzter Kündigungsfrist) kann nur dann entsprochen werden, wenn aufgrund der Warteliste ein anderes Kind den freiwerdenden Platz einnehmen kann. Andernfalls sind die Eltern bis zum Ablauf der vereinbarten Kündigungsfrist zur Zahlung der Betreuungskosten verpflichtet, auch wenn das Kind die Kita nicht mehr besucht.

7. Rücktritt

Treten Eltern vor dem Eintrittsdatum des Kindes in die Kita von dieser Vereinbarung zurück, so haben sie an die entstandenen Unkosten einen Beitrag von CHF 500.- zu leisten.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und habe die Vertragsbestimmungen des Kinderhauses am Stauffacher gelesen und erkläre mich einverstanden.

Zürich, den

Unterschrift 1, Erziehungsberechtigte

Zürich, den

Unterschrift 2, Erziehungsberechtigte

Zürich, den

Kinderhaus am Stauffacher, Kita-Leitung